

# **Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Schwalbach**

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hunde VO) vom 22. Januar 2003 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in ihrer Sitzung am 22. April 2013 nachstehende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Bad Schwalbach.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, öffentliche Treppenwege, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
  - a) Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dies sind insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen wie die Kuranlagen oder sonstige Grünanlagen.
  - b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.
- (4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

## **§ 2**

### **Verunreinigungen**

- (1) Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht unnötig verunreinigt werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Obst und Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und -teller,

Plastikbecher und -teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummi, Schutt, Verpackungsmaterialien und ähnliche Abfälle wegzuwerfen. Der Verursacher hat derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Tierkot ist vom Halter oder Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen. Ausgenommen sind Blindenhunde bei zweckentsprechendem Einsatz oder in der Ausbildung.

- (2) Es ist verboten, Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z.B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter abzulegen oder an Passanten zu verteilen, soweit eine Sondernutzungsgenehmigung dafür nicht erteilt ist. Dieses Verbot gilt ebenso für die öffentlich zugänglichen Liegenschaften. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verschmutzung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft ebenso denjenigen, der das Ablegen oder Verteilen veranlasst.
- (3) Die Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes sowie die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Schwalbach (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (4) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch für das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen oder ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Es gilt nicht für Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigungen, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigungen ausgeht. Das Abspülen der Fahrzeugoberfläche –nicht etwa des Motorraums und des Unterbodens etc. – ist mit klarem Wasser auf befestigten Flächen, die an die Abwasserentsorgungseinrichtungen angeschlossen sind, gestattet.

### **§ 3**

#### **Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z.B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln, bereitgestellte Flächen für Graffiti sowie nicht kommerzielle Plakate) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt ferner für die Anbringung von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen und Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung.
- (4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 oder 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.
- (5) Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

#### **§ 4**

##### **Gefährdendes Verhalten**

- (1) Das Betteln durch Vorschicken von Kindern sowie das organisierte Betteln sind verboten.
- (2) Auf Kinderspielplätzen, Ballspielplätzen, Schulanlagen, sonstigen Jugendfreizeiteinrichtungen, im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, ist aus Gründen des Jugendschutzes nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.
- (3) Das Wohnen, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im Gebiet der Stadt Bad Schwalbach außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

#### **§ 5**

##### **Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen**

- (1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen. Das Ablagern von Abfällen stellt eine missbräuchliche Nutzung dar, sofern die genannten Entsorgungseinrichtungen dafür nicht vorgesehen sind.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2).

- (3) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 beeinträchtigt, ist untersagt. Insbesondere ist verboten:
- a) Beete, Pflanzflächen und gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch belästigt oder gefährdet werden, Fahrradfahren sowie übermäßiges Lärmen untersagt.
  - b) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für motorisierte Rollstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient. Weiterhin ist in den Anlagen und Einrichtungen das Fahrradfahren, Skateboarden, Inlineskaten und das Benutzen ähnlicher Fahrgeräte untersagt. Ebenso sind Kutschfahrten und das Reiten im Kurpark und Stahlbrunnental verboten, sofern nicht ausdrücklich Wege hierzu bestimmt werden.
  - c) Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen.
  - d) in den Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben u.a.) als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen.
  - e) Fahrzeuge aller Art in den Anlagen zu reinigen.
  - f) Einfriedigungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen.
  - g) Brunnen und Denkmäler zu besteigen.

## **§ 6**

### **Kinderspielplätze und Ballspielplätze**

- (1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze und sonstige im Freien gelegene Jugendfreizeiteinrichtungen dürfen von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr und nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Ballspielplätze dürfen an Sonn- und Feiertagen nur von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr genutzt werden.
- (2) Das Benutzen der Kinderspielplätze und der aufgestellten Spielgeräte ist grundsätzlich nur Kindern erlaubt, die nicht älter als 14 Jahre sind. Ausgenommen sind hiervon Personen, die ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen haben.
- (3) Tiere dürfen auf Kinderspielplätze, Ballspielplätze und sonstige im Freien gelegene Jugendfreizeiteinrichtungen nicht mitgenommen werden.

## **§ 7**

### **Schulanlagen**

Die unberechtigte Nutzung von Schulanlagen wie Schulhöfen und Schulsportplätzen ist verboten. Den Umfang der berechtigten Nutzung bestimmt der Schulträger.

## **§ 8**

### **Aufsicht über Hunde**

- (1) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Bad Schwalbach umherlaufen. Hunde sind in Grünanlagen von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und Planschbecken sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernzuhalten.
- (2) Hunde gleich welcher Art und Rasse sind in folgenden Bereichen der Stadt Bad Schwalbach anzuleinen:
  - a) Im Kurgebiet,  
begrenzt durch die Straßen Am Kurpark, Reitallee, Rödelbachtal in Richtung Cafe Platte, über das Gebiet „Am untersten Heerweg“, entlang der Tennisplätze und des Waldsees sowie den Moorgruben; von den Moorgruben rückführend unterhalb des Beutelsteines und der Rheinstraße bis zur Straße Am Kurpark
  - b) in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerzonen, Rathausvorplatz, Brodelbrunnenplatz
  - c) auf Sportanlagen

Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

- (3) Die Verpflichtung zur Anleinerung von Hunden gilt nicht für Blindenhunde bei zweckentsprechendem Einsatz oder in der Ausbildung sowie für Diensthunde.
- (4) Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Wasserflächen**

- (1) Das Baden ist nur an den dafür besonders bestimmten Stellen erlaubt.
- (2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

## **§ 10**

### **Genehmigung von Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde. Über die grundsätzliche Nutzung der Kuranlagen entscheidet der Magistrat. Die Art der Nutzung kann durch öffentliche Ausschilderung kenntlich gemacht werden.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Einrichtungen unnötig verunreinigt, insbesondere dadurch, dass er Obst, Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und -teller, Plastikbecher und -teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettkippen, Kaugummi, Schutt, Verpackungsmaterialien oder ähnliche Abfälle wegwirft,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Verunreinigungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht unverzüglich beseitigt,
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 als Halter oder Führer eines Hundes den Tierkot nicht unverzüglich beseitigt,
  4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z. B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter ohne Sondernutzungsgenehmigung ablegt oder verteilt,
  5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die dadurch entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
  6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 als Veranlasser die entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
  7. entgegen § 2 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Flächen im Sinne von Satz 2, Kraftfahrzeuge oder andere motorbetriebene Maschinen wäscht oder repariert, mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt, oder Öl wechselt

8. entgegen § 3 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen oder dergleichen anbringt oder anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,
10. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
11. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
12. entgegen § 4 Abs. 1, durch Vorschicken von Kindern bettelt oder organisiert bettelt,
13. entgegen § 4 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen, Ballspielplätzen, Schulanlagen, sonstigen Jugendfreizeiteinrichtungen im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.
14. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen, sei es auch nur vorübergehend, wohnt,
15. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen Bäume, deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Rasenflächen, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Weiher, Planschbecken, Kinderspielplätze, deren Spielgeräte oder Spielanlagen, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
16. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
17. entgegen § 5 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
18. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die bestimmungsgemäße Nutzung der Grünanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchstabe a) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt,

19. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und gekennzeichnete Rasenflächen betritt, auf Rasenflächen Fußball spielt, obwohl andere dadurch belästigt oder gefährdet werden, auf diesen Fahrrad fährt oder übermäßig lärmt,
20. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 1 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhängerfährt, schiebt, abstellt oder parkt,
21. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 3 in den Anlagen und Einrichtungen mit dem Fahrrad, Skateboard, Inlineskatern oder mit einem ähnlichen Fahrgerät fährt,
22. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c) Tiere jagt, fängt oder belästigt,
23. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe d) in den Anlagen nächtigt oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,
24. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e) ein Fahrzeug in den Anlagen reinigt,
25. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
26. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe g) Brunnen oder Denkmäler besteigt,
27. entgegen § 6 Abs. 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze und sonstige im Freien gelegene Jugendfreizeiteinrichtungen außerhalb der jeweils festgesetzten Zeiten oder entgegen ihrem Zweck nutzt,
28. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Kinderspielplätzen betritt oder aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
29. entgegen § 6 Abs. 3 Tiere auf Kinderspielplätze, Ballspielplätze und sonstige im Freien gelegene Jugendfreizeiteinrichtungen mitnimmt,
30. entgegen § 7 Schulanlagen unberechtigt nutzt,
31. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Bad Schwalbach umherlaufen lässt,
32. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 einen Hund in einer Grünanlage nicht von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und Planschbecken sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernhält,

33. entgegen § 8 Abs. 2 in den festgelegten Bereichen seinen Hund gleich welcher Art und Rasse nicht an der Leine führt bzw. nicht angeleint hat,
34. entgegen § 9 Abs. 1 außerhalb der dafür bestimmten Stellen badet,
35. entgegen § 9 Abs. 2 zugefrorene Gewässer betritt, wenn sie für die Öffentlichkeit nicht freigegeben sind.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Stadt Bad Schwalbach als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 12**

### **Ersatzvornahme**

- (1) Wird den Verpflichtungen zur Beseitigung von Verschmutzungen aus dieser Gefahrenabwehrverordnung nicht nachgekommen, so kann die Ersatzvornahme nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme gehen zu Lasten des Verpflichtenden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen vom 01. Februar 1982 außer Kraft.

Bad Schwalbach, den 22. Mai 2013

Der Magistrat  
der Stadt Bad Schwalbach

gez.  
Martin Hußmann  
Bürgermeister

**Richtlinie für die Festsetzung eines Buß- oder Verwarnungsgeldes nach der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bad Schwalbach in ihrer geltenden Fassung**

§	Tatbestand	Verwarnungsgeld Bußgeld Euro
§2(1)	Wegwerfen von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einwickelpapier, Kaugummi, Papiertaschentuch, Pommes-Tüte, Zigarettenkippe, Bananenschale u.a.</li> <li>• Pappbecher und -teller, Plastikbecher und —teller, Papier, Flaschen, Dosen u.a.</li> <li>• Lebensmittelreste u.a.</li> </ul> Entleeren eines Aschenbechers  Zurücklassen von Tierkot  Ablagern von wildem Müll	5-10  10-20  10-20  20-60  20-40  20 - 300
§2(2)	Verteilen von kommerziellen Handzetteln, kostenlosen Anzeigenblättern oder sonstigen Werbeträgern ohne Genehmigung	20-100
§2(4)	Waschen, reparieren oder sonstige Handlungen an Kraftfahrzeugen	20 - 300
§3(1,2)	Plakate, Anschläge  Bemalen, wildes Graffiti	20-100  20 - 300
§4(1)	Organisiertes Betteln <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei erstmaligem Antreffen (Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt)</li> <li>• bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen</li> </ul>	0 - 15  20-100
§4(2)	Alkohol auf Kinder- und Ballplätzen, Schulanlagen sowie auf Jugendfreizeiteinrichtungen etc. <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei erstmaligem Antreffen (Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt)</li> <li>• bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen</li> </ul>	0 - 35  40-150
§4(3)	Wohnen in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen usw. außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen	20-150
§5(1,2)	Beschädigen, Entfernen, Verunreinigungen Öffentl. Einrichtungen	20 - 300
§5(3)	Beeinträchtigung der Nutzung von Grünanlagen und ihrer Einrichtungen	20 - 300
§ 5 (3a)	Betreten und Bespielen von Rasenflächen usw., sofern eine Gefährdung eintritt	20-150
§ 5 (3b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbefugtes Abstellen von Kraftfahrzeugen usw.</li> <li>• Verbotenes Fahrradfahren</li> </ul>	20-150 20-100
§ 5 (3c)	Jagen, Fangen oder Belästigen von Tieren	10-50
§ 5 (3d)	Nächtigen in Anlagen usw.	10-50

§	Tatbestand	Verwarnungsgeld Bußgeld Euro
§ 5 (3e)	Verändern oder Wegräumen von Absperrungen, Einfriedungen usw.	20 - 250
§6(1,2)	Unzulässige Nutzung von Kinderspielplätzen	20-70
§6(3)	Nichtbeachtung des Tierverbotes auf Kinder- und Ballspielplätzen	20 -100
§8(1)	Unbeaufsichtigtes Umherlaufen von Hunden	10-100
§8(2)	Verstoß gegen den Leinenzwang	20-150